

amtliche Bekanntmachung

093 K 067/22



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, dem 10.10.2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,
Erdgeschoss, Saal 18,**

der im Grundbuch von Heumar Blatt 1907 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Heumar, Flur 06, Flurstück 773, Gebäude-u.Freifläche, Eiler
Straße 58, groß: 191 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eiler Str. 58, 51107 Köln-Rath/Heumar

Das 191 m² große Grundstück ist bebaut mit einem einseitig angebauten, II-geschossigen, offensichtlich unterkellertem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und mit in einfacher Bauweise erstellten Anbauten (Schuppen, dessen hinterster Teil rd. 2 m auf dem Nachbarflurstück 774 steht), Baujahr unbekannt, Altbau. Wohnfläche konnte nicht zuverlässig ermittelt werden, überschlägig rd. 110 m². Es besteht Instandsetzungsbedarf. Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 310.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 03.06.2024